

21. Jahrgang

Ausgabetag:
27.01.2023

Nr. 02

Nummer	Bezeichnung	Seite
02/2023	Tagesordnung zur 21. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 03.02.2023, 17:00 Uhr, im Großen Saal der Stadthalle Gütersloh, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh	4
03/2023	Bebauungsplan Nr. 137/1 „Langer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Abwägung der Stellungnahmen 2. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	5
04/2023	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 313 „Daltropstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	6
05/2023	Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B 61/Osnabrücker Landstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) 3. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	7
06/2023	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ 1. Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ 2. Abwägung der Stellungnahmen 3. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	8
07/2023	Jahresabschluss und Lagebericht 2021 der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH	11

02/2023

Tagesordnung zur 21. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 03.02.2023, 17:00 Uhr, im Großen Saal der Stadthalle Gütersloh, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh

Öffentliche Sitzung:

1. Schriftführung im Rat
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
6. Umbesetzung von Gremien/Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
 - 6.1 Antrag der FDP-Fraktion auf Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen
 - 6.2 Benennung einer Vertreterin der Stadt Gütersloh in Gremien Dritter
 - 6.3 Benennung von Vertretern der Stadt Gütersloh in Gremien Dritter
7. „Frauen in die Politik!“ - Ergebnisse der Befragung zur Kommunalpolitik in den Regionen, Schwerpunkt Gütersloh
8. Gemeinsamer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis und in der Stadt Gütersloh
9. Verabschiedung des Strategiepapiers: „Vom Digitalen Aufbruch zur Umsetzungsstrategie – Wandel gemeinsam gestalten Eine integrierte Umsetzungsstrategie für Vielfalt und Gemeinwohl.“
10. Mansergh Quartier
Beschluss des städtebaulichen Rahmenplans Mansergh Quartier als Grundlage für die weitere Planung sowie die Wertermittlung und Ankaufsverhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
11. Änderungs-Bebauungsplan Nr. 270/3 „Gewerbe- und Industriegebiete am Stadtring Nordhorn“
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
12. Bericht zum 31.12.2022 über die finanziellen Auswirkungen der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine

13. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Bewirtschaftung kommunaler Grundstücke und Gebäude für das Haushaltsjahr 2022
14. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Nachbesetzung der Fachbereichsleitung Technisches Gebäudemanagement
17. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter www.amtsblatt.guetersloh.de sowie weitere Informationen unter www.ratsinfo.guetersloh.de

Gütersloh, den 24.01.2023

Norbert Morkes
Bürgermeister

03/2023

Bebauungsplan Nr. 137/1 „Langer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Abwägung der Stellungnahmen
2. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)

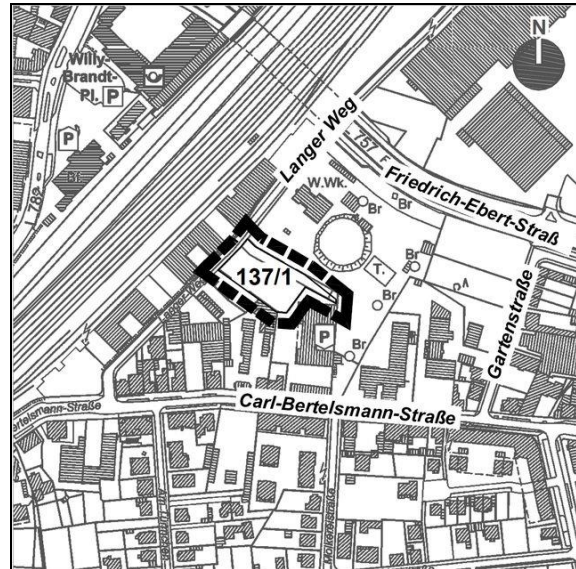
Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 17.01.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137/1 „Langer Weg“ zum Zwecke der Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden in die Abwägung mit einbezogen und gewertet wie in der Anlage aufgeführt.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137/1 „Langer Weg“ jeweils mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 86, 75 tlw. und 76 tlw. der Flur 78 (Gemarkung Gütersloh) und grenzt westlich an der Straße Langer Weg. Im Norden grenzt das Wasserwerk.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 137/1 „Langer Weg“

Amtliche Basiskarte Land NRW (2021)
Lizenz Deutschland – Zero – Version 2-0

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137/1 „Langer Weg“ liegt nebst Begründung in der Zeit vom

06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023

beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Diese sind montags – mittwochs 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird empfohlen, einen Termin für die Einsichtnahme unter der Telefonnummer 05241/82-3277 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2 Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 17.01.2023 über den Bebauungsplan Nr. 137/1 „Langer Weg“ wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:
Michael Kraus, Zimmer 911
Tel. 05241/82-3277 Fax 82-3533,
Email: Michael.Kraus@guetersloh.de

Gütersloh, den 23.01.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

04/2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 313 „Daltropstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

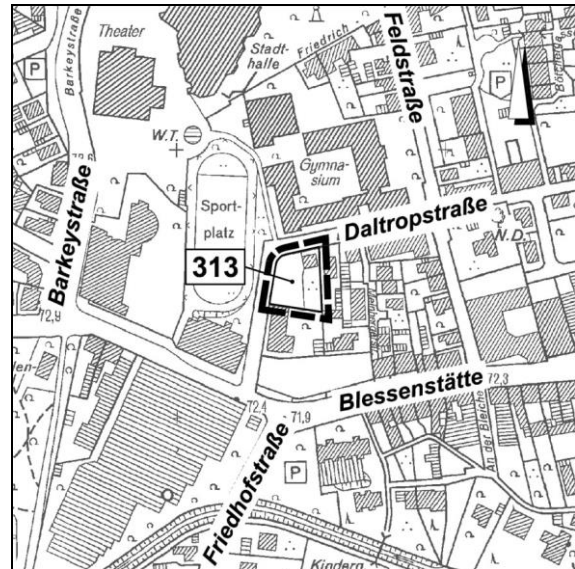
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 313 „Daltropstraße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Nachverdichtung der Wohnbebauung zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet grenzt im Norden und im Westen an die Daltropstraße. Im Osten grenzt die westliche Grundstücksgrenze Daltropstraße 9 a und im Süden die westliche Grundstücksgrenze Daltropstraße 17 an.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland – Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, bereitgehalten. Nach vorheriger Terminabsprache kann über deren Inhalt Auskunft gegeben werden.

Für die Einsichtnahme ist ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 22.12.2022 über den Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 22.12.2022 über den Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 05.01.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Henning Matthes
Beigeordneter

05/2023

Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B 61/Osnabrücker Landstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)**
- 3. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

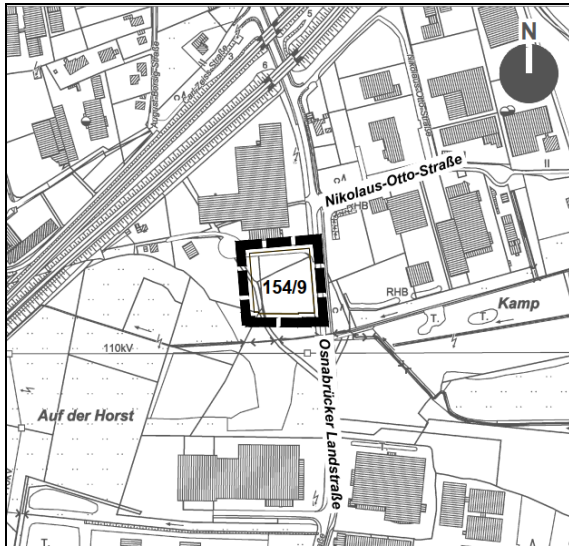
Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154/9 „Gewerbepark B61/Osnabrücker Landstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) gefasst. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Offenlage durchgeführt werden soll, sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B61/Osnabrücker Landstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden. Sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden durchgeführt werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154/9 mit Begründung in vor-

liegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebietes östlich der Bahntrasse und grenzt östlich unmittelbar an die Osnabrücker Landstraße.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B 61/Osnabrücker Landstraße“

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte NW (2021)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der Fläche zu schaffen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die frühzeitige Beteiligung hat vom 12.12.2022 bis einschließlich 30.12.2022 stattgefunden.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, so dass die Offenlage durchgeführt werden soll.

Der Entwurf nebst Begründung des Bebauungsplanes Nr. 154/9 „Gewerbepark B 61/Osnabrücker Landstraße“ liegt nebst Begründung in der Zeit vom

06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023

beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten aus.

Diese sind montags – mittwochs 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird empfohlen, einen Termin für die Einsichtnahme unter der Telefonnummer 05241/82-3241 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Der Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 22.11.2022 über den Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B 61/Osnabrücker Landstraße“ wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:

Vanessa Trüggelmann, Zimmer 907

Tel.: 05241/82-3241, Fax 82-3533

Email: Vanessa.Trueggelmann@guetersloh.de

Gütersloh, 23.01.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

06/2023

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“

1. Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“
2. Abwägung der Stellungnahmen
3. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)

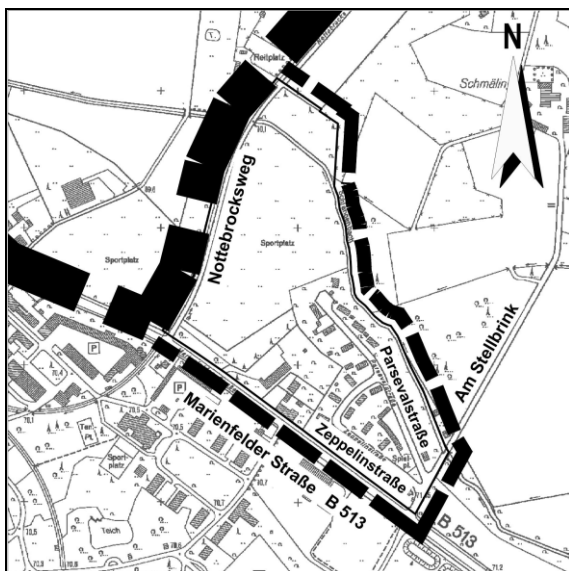
Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 17.01.2023 der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 400 nach Süden (Teilbereich A) und nach Westen (Teilbereich B) zugestimmt. Zudem wurde dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ sowie dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetz-

buch (BauGB) zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden. Der Beschluss lautet wie folgt:

- „1. Der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ nach Süden (Teilbereich A) und nach Westen (Teilbereich B) wird zugestimmt.
2. Die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in die Abwägung einbezogen und gewertet wie in der Anlage aufgeführt.
3. Dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ jeweils mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Die Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

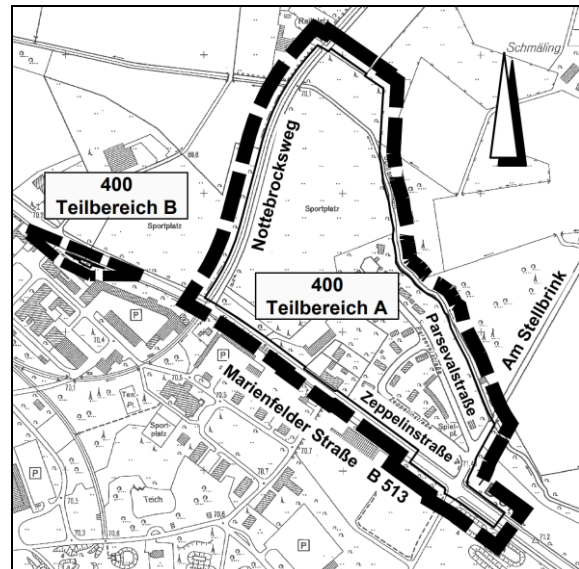
Das Plangebiet zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich des ehemaligen Militärflugplatzes zwischen der Marienfelder Straße und dem Nottebrocksweg an der Grenze zur Stadt Harsewinkel.



Übersichtsplan zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)
 Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 Datenlizenz Deutschland Zero
<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ (Teilbereich A) befindet sich nördlich des ehemaligen Militärflugplatzes zwischen der Marienfelder Straße und dem Nottebrocksweg an der Grenze zur Stadt Harsewinkel.

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ (Teilbereich B) umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Gütersloh, Flur 62, Flurstück 88 und liegt südlich der Marienfelder Straße an der Grenze zur Stadt Harsewinkel.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“
 Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 Datenlizenz Deutschland Zero
<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

Mit den vorliegenden Planverfahren soll Planungsrecht für den ersten Entwicklungsabschnitt des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes der Stadt Gütersloh, der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz geschaffen werden. Bei dem auf dem Gütersloher Stadtgebiet liegenden Teilbereich des ersten Entwicklungsabschnitts handelt es sich mit einer ehemals von Angehörigen der britischen Streitkräfte genutzten Siedlung und Sportflächen überwiegend um Nebenflächen des ehemaligen Militärflugplatzes, die im Rahmen der Konversion für gewerbliche Zwecke umgenutzt werden sollen. Entlang des Welpage-/ Schlangenbaches sind Grünflächen vorgesehen, auf denen ökologische Ausgleichs- und Retentionsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

Gutachten und Untersuchungen:

Umweltbericht als Teil der Begründungen, Artenschutzbeitrag, Verkehrsuntersuchungen, Schalltechnische Untersuchung, Gutachten zum planinduzierten Verkehrslärm, historische Recherche (Altlasten), baugrundtechnische Stellungnahme, Entwässerungskonzept

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren vorgebracht wurden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Hinweis auf Bauhöhen

Landesbetrieb Straßenbau NRW

- Hinweise zu verkehrsregelnden und/ oder baulichen Maßnahmen, Knotenpunktplanung, bestehenden Zufahrten, Immissionsschutz

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

- Ersatzaufforstung für eine Waldfläche

Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr

- Hinweise zu Luftfahrtbelangen

Kreis Gütersloh: Kreispolizeibehörde; Abteilung Gesundheit-Hygiene, Trinkwasser und Umwelt; Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen-Untere Immissionsschutzbehörde; Abteilung Tiefbau-Untere Wasserbehörde; Abteilung Tiefbau-Kultur- und Wasserbau; Mobilitätsmanagement; Abteilung Umwelt-Untere Naturschutzbehörde

- Bedenken aufgrund der zusätzlichen Verkehrsströme
- Bedenken aufgrund zu hoher Versiegelung und der Wassergewinnung im Umfeld
- Hinweis auf bestehende Wohnnutzung
- Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser
- Hinweise zu wasserrechtlichen Verfahren Überschwemmungsgebiet und Bachverlegung
- Maßnahmen zur Vermeidung/ Verlagerung von Mehrverkehren und überbetriebliches Mobilitätsmanagement
- Hinweise auf Artenschutz und Kompensationsmaßnahmen

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh/ Münster/ Warendorf:

- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei externen Kompensationsmaßnahmen

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld:

- Ermöglichung industrieller Nutzungen

Deutsche Telekom:

- Hinweis auf Richtfunkstrecke
- Hinweis auf Telekommunikationslinien

Netzesellschaft Gütersloh

- Hinweise auf Transformatorenstandorte, Leitungstrassen, Löschwasserbehälter

Westnetz GmbH

- Hinweis auf Leitungen

Äußerungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden:

Eine Bürgerinitiative thematisiert Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm und Licht, den Baumbestand, Klima- und Artenschutzbelange.

Der ADFC Kreisverband Gütersloh bezieht sich auf den Rad-, den ruhenden und den Verkehr auf der B 513.

Eine Einwendung bezieht sich auf eine Immissionskonfliktlage eines benachbarten bestehenden Wohnhauses.

Eine Einwendung thematisiert den ruhenden Verkehr und darüber hinaus Photovoltaikanlagen, Fassadenbegrünungen, Regenwasserversickerung, Versiegelungsgrad und Gebäudehöhen.

Eine Einwendung regt für einen Bereich den Verzicht auf zum Erhalt festgesetzte Baumstandorte an.

Die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich dabei auf die Schutzgüter wie folgt:

1. Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
 - Schalltechnische Untersuchung und Gutachten zum planinduzierten Verkehrslärm liegen vor
 - Ausschluss eines Industriegebietes und Einschränkung eines Gewerbegebietes im Hinblick auf bestehende Wohnnutzungen
 - Lärmschutzfensterprogramm für durch Zusatzbelastungen aufgrund planinduzierter Verkehre betroffene bestehende Wohnnutzungen entlang der B 513
2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
 - Artenschutzbeitrag liegt vor
 - Keine Betroffenheit von Schutzgebieten und/ oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen; Planung ist mit tlw. ausgewiesenem Landschaftsschutzgebiet vereinbar
 - Naturnahe Verlegung des Welplagebaches in Entwicklungskorridor
 - Vier Fledermaustürme als CEF-Maßnahme
 - Festsetzungen zum Erhalt und zur Ergänzung von Grünstrukturen und Einzelbäumen
3. Schutzgut Fläche, Boden
 - Baugrundtechnische Stellungnahme und historische Recherche (Altlasten) liegen vor
 - Flächen waren bereits in weiten Teilen bebaut und versiegelt
 - Optimierte Ausnutzung der geplanten Gewerbeflächen
4. Schutzgut Wasser
 - Ausnahmsweise Ausweisung im Überschwemmungsgebiet und Ausgleich des Retentionsvolumens
 - Plangenehmigung für Gewässerausbau (landschaftspflegerischer Begleitplan)
5. Schutzgut Klima und Luft
 - Verlust von Freiflächen führt grundsätzlich zu Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen
 - Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Flächenversiegelungen und Biotopwertverluste haben auch positive Wirkungen auf das Klima
 - Festsetzung einer Dachbegrünung, optional Fassadenbegrünung

6. Schutzgut Landschaft
 - Festsetzungen zum Erhalt und zur Ergänzung von Grünstrukturen und Einzelbäumen
 - Festsetzungen zu Gebäudehöhen und Werbeanlagen
7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Keine wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen
8. Schutzgut Wechselwirkungen
 - Komplexe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Durch kommunenübergreifende naturnahe Verlegung des Welplagebaches bzw. Schaffung einer Sekundärraum Raumaufwertung im Hinblick auf potenzielle Wechselwirkungsbereiche

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung wurde für den Bebauungsplan Nr. 400 und für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ein rechnerischer Kompensationsbedarf in Höhe von 201.716 ökologischen Werteinheiten ermittelt. Da jedoch die Eingriffsbilanzierung für den im interkommunalen Zusammenhang stehenden Bebauungsplan Nr. 85 auf Harsewinkeler Stadtgebiet einen rechnerischen Kompensationsüberschuss in Höhe von 327.954 ökologischen Werteinheiten ergeben hat, können die für beide Planverfahren in der Summe nachzuweisenden Kompensationsleistungen gedeckt werden.

Der Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ liegen mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten, Untersuchungen und umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023

beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Diese sind montags – mittwochs 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird empfohlen, einen Termin für die Einsichtnahme unter der Telefonnummer 05241/82-3578 oder auf der Internetseite <https://www.quetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.quetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2 Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Offenlagebeschluss sowie der Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 17.01.2023 über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Flächennutzungsplan und für den Bebauungsplan:
Michael Schmidt, Zimmer 906
Tel. 05241/82-3578, Fax 82-3533
Email: Michael.Schmidt@quetersloh.de

Gütersloh, den 24.01.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

07/2023

Jahresabschluss und Lagebericht 2021 der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 03.11.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Frank Wulfmeyer, am 16.06.2022 testierten Fassung festgestellt. Die Endsummen der Bilanz zum 31.12.2021 betragen auf der Aktiv- und der Passivseite jeweils 4.485.124,98€. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 weist ein Jahresergebnis von -27.221,71€ aus. Entsprechend dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung wurde der Jahresüberschuss den Rücklagen zugeführt.

Bilanz und Anhang werden in verkürzter Form im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die vollständige Fassung von Jahresabschluss und Lagebericht kann während der Öffnungszeiten in den Räumen der Stadtbibliothek eingesehen werden und

bleibt dort mindestens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 verfügbar. Sie kann auch im Internet über die Homepage www.stadtbibliothek-guetersloh.de unter "Über uns" / "Fakten" als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH, Gütersloh

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH, bestehend aus Bilanz zum 31.12.21 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.21 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft.

Gem. § 322 III S. 1 HGB erklären wir, dass nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.21 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.21 vermittelt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, sofern einschlägig, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzugeben sowie dafür, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen –beabsichtigten oder unbeabsichtigten– falschen Angaben ist, und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Angabe stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher –beabsichtigter oder unbeabsichtigter– falscher Angaben im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die

unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*

- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*

München / Paderborn, den 16.06.2022

PST Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kaufmann
Frank Wulfmyer
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kaufmann
Michael Plöger
Wirtschaftsprüfer“

Gütersloh, den 24.01.2023

Silke Niermann
Geschäftsführerin

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 03.03.2023.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.